

Was geschieht
im Rathaus?



**DIE STADT-
VERORDNETEN-
VERSAMMLUNG**

Stadt
Offenbach
am Main

OF

Inhaltsverzeichnis

Was ist ein Stadtparlament?	3
Welche Aufgaben hat ein Stadtparlament?.....	5
Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung	6
Was sind Ausschüsse?	8
Politisches Informationssystem (PIO)	9
Wie verläuft eine Plenarsitzung?	10
Wann tagt das Stadtparlament?	11
Wie erfolgt eine Abstimmung über einen Antrag?	12
Weg eines Antrages bzw. einer Magistratsvorlage?.....	13
Wie erfolgt eine Wahl?.....	14
Rechtliche Grundlagen	15

Die Stadtverordnetenversammlung ist die vom Bürger gewählte Gemeindevertretung (umgangssprachl. „Stadtparlament“). Sie ist das oberste Organ der Stadt, trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.

Alle 5 Jahre wird mit der Kommunalwahl ein neues Stadtparlament gewählt.

Jede/r deutsche Staatsbürger/in und EU-Bürger/in, der/die in Deutschland einen festen Wohnsitz hat, kann wählen, wenn er/sie am Tag der Wahl 18 Jahre alt ist und seit mindestens 3 Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnt (aktives Wahlrecht). Wählbar ist, wer mindestens 18 Jahre alt ist und mindestens 6 Monate seinen Wohnsitz in der Stadt bzw. Gemeinde hat (passives Wahlrecht).

Zur Kommunalwahl stellen die Parteien Kandidatenlisten auf. Entsprechend dem Wahlergebnis werden die Sitze auf die einzelnen Parteien verteilt. Seit 2001 wird in Hessen nach einem neuen Wahlsystem gewählt. Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Stadtverordnete zu wählen sind. Durch „Kummulieren“

Was ist ein Stadtparlament?

(Möglichkeit, einzelnen Kandidaten/innen bis zu drei Stimmen zu geben), „Panaschieren“ (Stimmen können auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden) und Streichungen kann der Wähler auf die Reihenfolge der Kandidatenlisten Einfluss nehmen.

Die Stadtverordnetenversammlung Offenbach am Main zählt 71 Stadtverordnete.

Der einzelne Stadtverordnete soll in seinem Urteil und in seiner Entscheidung unabhängig sein. Politik jedoch braucht Mehrheiten, sonst funktioniert kein Parlament. Die Parlamentarier einer jeden Partei schließen sich deshalb zu Gruppierungen (Fraktionen) zusammen mit gemeinsamen Zielen und gemeinsamem Programm.

Alle Fraktionen haben ihre eigenen Einrichtungen; eine selbst gewählte Fraktionsführung, eigene Büros und eigene Mitarbeiter.

Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium, das aus dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. der Stadtverordnetenvorsteherin sowie Stellvertreter/-innen besteht.

Der/Die Stadtverordnetenvorsteher/-in vertritt das Stadtparlament gegenüber dem Magistrat und in der Öffentlichkeit. Er/Sie bereitet

die Plenarsitzungen vor und leitet die Debatten. Ordnungsgewalt und Hausrecht liegen in seiner/ihrer Hand. Protokolarisch ist er/sie Erste/r Bürger/-in der Stadt.

Das Parlament sucht Kontakt zu den Bürgern, dies geschieht z.B. über

- ▶ Bürgerversammlungen, zu denen der/die Stadtverordnetenvorsteher/in einlädt
- ▶ den Rundgang des/der Stadtverordnetenvorsteher/-in in Teilgebieten der Stadt
- ▶ die Fraktionen

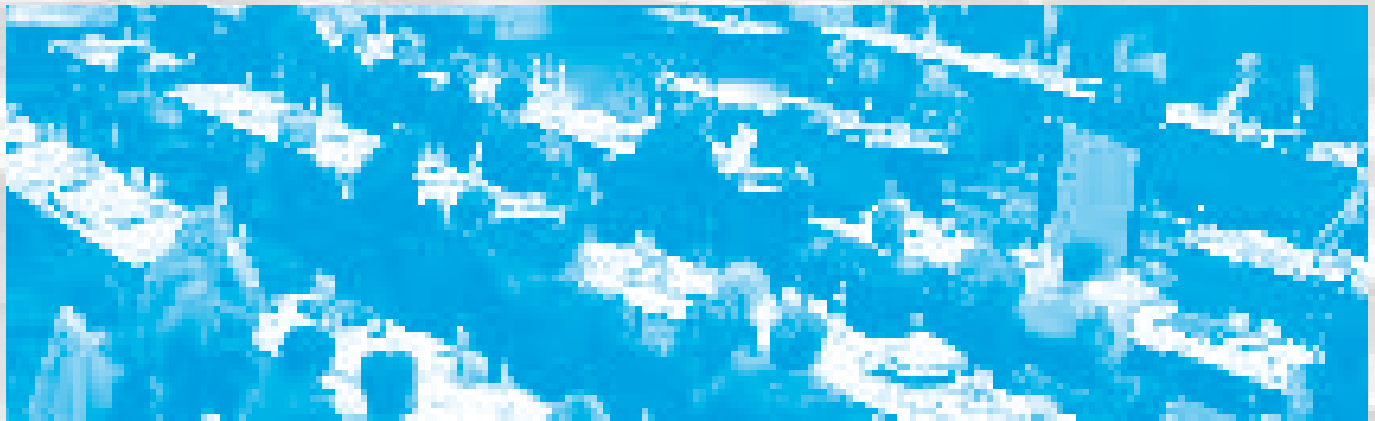
Jede Gemeinde regelt ihre örtlichen Angelegenheiten in demokratischer Selbstverwaltung, wie z. B. beim Bau von Schulen oder beim Bau der S-Bahn. Dabei spielt das Stadtparlament als Vertretungsorgan der gesamten Bürgerschaft eine wesentliche Rolle.

Das Parlament wählt und kontrolliert die politische Führung der Stadtverwaltung, den Magistrat. Lediglich der Oberbürgermeister wird von den Einwohnern direkt gewählt

Der Magistrat erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen des vom Parlament genehmigten Etats. Er ist quasi die Regierung Offenbachs und besteht aus hauptamtlichen Stadträten/innen, die auf 6 Jahre gewählt sind und aus ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen, die für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung im Verhältnis der Fraktionsstärke gewählt werden. Der Magistrat nimmt an den Plenarsitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden, hat jedoch kein Stimmrecht.

Welche Aufgaben hat das Stadtparlament?

In den Debatten des Plenums zeigen sich die kritischen Kontrollfunktionen des Parlaments und zugleich die Zusammenarbeit zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.



Für jedes Projekt, das nicht zur laufenden Verwaltung gehört, braucht der Magistrat die Genehmigung des Parlaments. Eine schriftliche Magistratsvorlage, in der das Projekt mit Fakten, Gründen und Kosten beschrieben ist, unterrichtet das Parlament. Diese Vorlagen werden zunächst in den einzelnen Fraktionen und in den Fachausschüssen beraten. In diesen Gremien werden die Entscheidungen für das Parlament, wie z. B. über Fragen der Stadtplanung, Sozialpolitik, der Kultur und des Umweltschutzes vorbereitet.

Die Stadtverordneten können jedes von ihnen gewünschte kommunale Thema aufgreifen, das in ihre Zuständigkeit fällt.

Eine Form ist der Antrag. Findet dieser im Parlament (beschließendes oberstes Organ) eine Mehrheit, so ist der Auftrag für den Magistrat (ausführendes Organ) bindend. Bei den Etatberatungen kann z. B. auf Antrag einer Fraktion durch Mehrheitsbeschluss des Parlaments der Etatentwurf des Magistrats verändert werden.

Bestimmte Angelegenheiten jedoch können nicht von der Gemeinde allein entschieden werden. Hier greifen der Bund oder das Land aufgrund besonderer Gesetze in die kommunale Selbstverwaltung ein. So erhebt die Stadt z. B. Gewerbesteuer, die sie jedoch zum Teil an Bund und Land abführen muss. Die Stadt ist für den Bau von Schulen zuständig, die Lehrer jedoch werden vom Land eingestellt. Viele Projekte könnte die Stadt ohne staatliche Zustimmung oder Zuschüsse gar nicht erst beginnen.

Eine andere Form der parlamentarischen Initiative ist die Anfrage. Sie wird von den Stadtverordneten über den Stadtverordnetenvorsteher an den Magistrat gerichtet. Der Magistrat muss dann binnen vier Wochen Stellung nehmen. Ist der/die Anfragende mit der Antwort nicht zufrieden oder hält er/sie die Anfrage für wichtig für die gesamte Stadtverordnetenversammlung, so ist auf seinen/ihren schriftlichen Antrag hin die Anfrage und die Antwort des Magistrats auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Sitzordnung der Stadtverordnetenversammlung

**stellvertretende
Stadtverordnetenvorsteher/-innen**

**Stadtverordne-
tenvorsteher**

**Büro der Stadtverordneten-
versammlung / Schriftführer/-in**

Magistrat

Rede-Pult

Magistrat

Stadtverordnete

gegliedert nach Fraktionen

Da die Stadtverordnetenversammlung unmöglich alle Vorlagen und Anträge in allen Einzelheiten im Plenum beraten kann, bildet sie zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse, wobei sie Aufgaben, Zahl, Mitgliederzahl und Besetzung dieser Ausschüsse bestimmt.

Was sind Ausschüsse?

Gesetzlich vorgeschrieben ist lediglich die Bildung eines Finanzausschusses.

Die Ausschüsse spiegeln in ihrer Zusammensetzung die Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung wider.

Alle Anträge und Vorlagen, die zur Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung anstehen, werden vorher im jeweiligen Fachausschuss beraten. Diese Beratungen können aufgrund der geringeren Mitgliederzahl der Ausschüsse wesentlich intensiver erfolgen als in der Stadtverordnetenversammlung. Die Ausschüsse sprechen dann als Ergebnis ihrer Beratungen Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung aus.

Die Stadtverordnetenversammlung kann auch bestimmte Aufgaben zur endgültigen Beschlussfassung an einen Ausschuss übertragen. Ausgenommen sind jedoch wichtige Angelegenheiten, wie z. B. Wahlen oder der Erlass von Satzungen (§ 51 HGO).

In Offenbach wurden für die Legislaturperiode 2006/2011 folgende Ausschüsse gebildet:

- ▶ Haupt-, Finanz- und Ausschuss für Beteiligungen (HFB)
- ▶ Ausschuss für Kultur, Schule, Sport (KSS)
- ▶ Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen (UPB)
- ▶ Sozialausschuss (SOZ)

Die Ausschüsse tagen wie die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich öffentlich mit Ausnahme vertraulich zu behandelnder Angelegenheiten. Zeit und Ort der Ausschusssitzungen werden im amtlichen Bekanntmachungsteil in der Offenbach-Post veröffentlicht, die Tagesordnung im Rathaus ausgehängt und im Politischen Informationssystem PIO im Internet veröffentlicht.

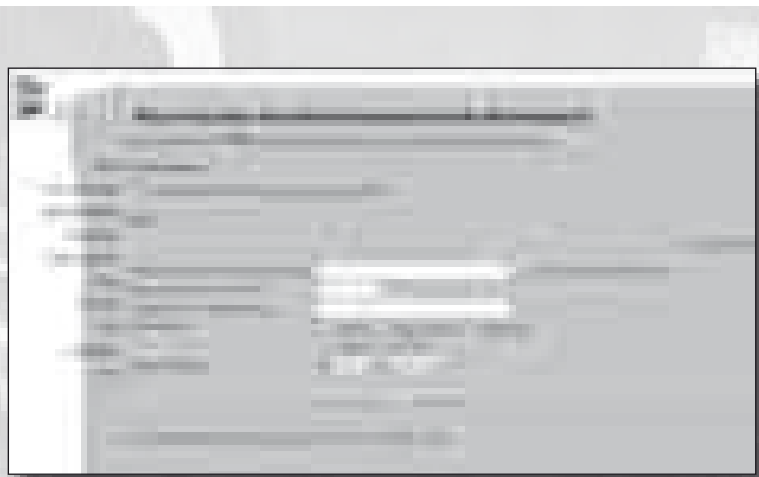
Unter www.offenbach.de/pio/ findet sich im Internetportal der Stadt Offenbach das Politische Informationssystem PIO.

Hier sind alle Tagesordnungen der Plenarsitzungen und Ausschüsse, öffentlich behandelte Anträge und deren Anlagen sowie deren Beschlusslagen ab August 2002 erfasst. 14 Tage vor der Parlamentssitzung werden bis 17.00 Uhr alle fristgerecht eingereichten Anträge sowie die Einladungen für die Ausschüsse veröffentlicht, die in der nachfolgenden Woche tagen.

Politisches Informationssystem (PIO)

Anschließend wird das System ständig mit eingehenden Ergänzungs- und Änderungsanträgen, sowie mit den folgenden Einladungen aktualisiert.

Die Beschlusslagen sind i.d.R. nach Ausfertigung durch den Stadtverordnetenvorsteher in der Woche nach der Parlamentssitzung im Netz.



Am Anfang einer jeden Plenarsitzung stehen die Mitteilungen des/der Stadtverordnetenvorsteher/-in und des/der Oberbürgermeister/-in. Hier handelt es sich um allgemeine Informationen, wie z. B. Termine, Glückwünsche, Hinweise zum Ablauf der Sitzung usw.

Es folgt die Fragestunde: Der Magistrat antwortet auf zuvor schriftlich eingereichte Fragen der Stadtverordneten. Dazu sind 3 Zusatzfragen aus dem Plenum erlaubt.

Der gesamte Beratungsstoff, mit dem sich die Versammlung nunmehr befasst, ist in 2 Gruppen geteilt, in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Beide Teile werden außerdem unterschieden nach

Tagesordnung I (TO I) und nach Tagesordnung II (TO II).

Wie verläuft eine Plenarsitzung?

Auf der Tagesordnung I (TO I) stehen alle vom

Stadtparlament durchzuführenden Wahlen sowie strittige oder solche Punkte, die wegen ihrer Bedeutung von den einzelnen Fraktionen diskutiert werden sollen. Über jeden einzelnen Punkt wird zunächst debattiert und dann abgestimmt bzw. gewählt.

Die Redezeit für jede Fraktion beträgt pro Sitzung 45 Minuten.

Tagesordnung II (TO II): Hier werden in der Regel die Punkte, bei denen Übereinstimmung besteht, in einer einzigen Abstimmung ohne Debatte verabschiedet. Die Aussprache zu den einzelnen Punkten fand bereits in den jeweiligen Ausschüssen statt.

Im nichtöffentlichen Teil der Tagesordnung wird z. B. über Personal-, Gesellschafts- und Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

Nichtöffentlich deshalb, weil über Vorgänge/Personen beraten und evtl. beschlossen wird, die einen Anspruch auf Schutz von Daten haben.

Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Hieraus muss hervorgehen, wer anwesend war und welche Gegenstände verhandelt wurden. Weiterhin müssen Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden. Jeder Stadtverordnete kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten zu Protokoll genommen wird.

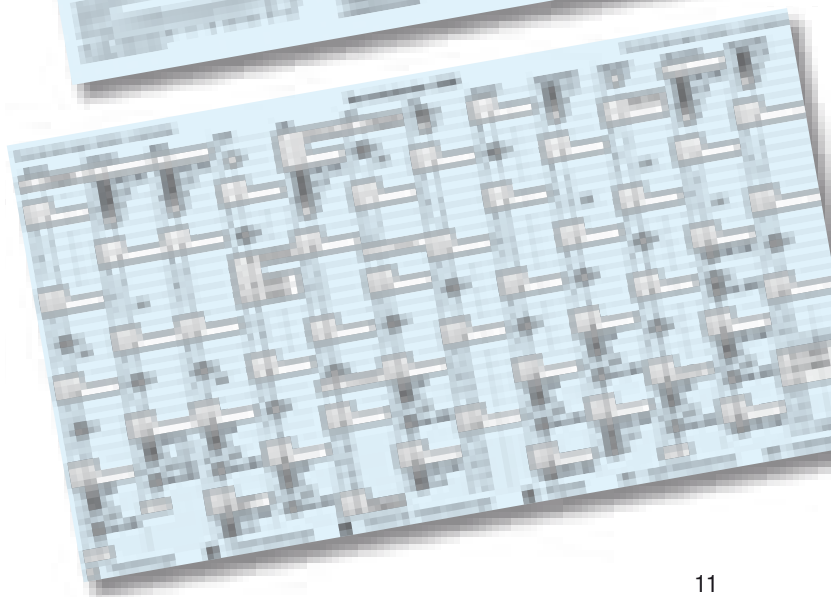
Die Niederschrift ist vom/von der Stadtverordnetenvorsteher/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

Alle langfristig im Voraus feststehenden Sitzungstermine finden Sie in unserem Sitzungskalender der Gremien. Der Sitzungskalender ist unter www.offenbach.de/stadtparlament/ abrufbar.

Alle Sitzungen (Plenarsitzungen, Sitzungen der Ausschüsse) sind öffentlich, d.h. für jedermann zugänglich.

Die Tagungstermine werden im amtlichen Bekanntmachungsreil der Offenbach-Post veröffentlicht, im Rathausfoyer an einer Informationstafel bekannt gegeben und im Politischen Informationssystem PIO veröffentlicht.

Wann tagt das Stadtparlament?



An die Stadtverordnetenversammlung werden Anträge mit dem Ziel gestellt, den Inhalt des Antrags (Antragstener) durch Abstimmung zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu erheben.

Anträge können nur von Fraktionen, Gruppen oder Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat und dem Jugendhilfeausschuss eingebracht werden. Anträge des Magistrats heißen Vorlagen.

Wie erfolgt eine Abstimmung über einen Antrag?

Ein in die Stadtverordnetenversammlung eingebrachter Antrag wird zunächst in den zuständigen Ausschüssen beraten. Diese sprechen eine Beschlussempfehlung an die Stadtverordnetenversammlung aus, über die in der Plenarsitzung abschließend beraten und entschieden wird.

abschließend beraten und entschieden wird.

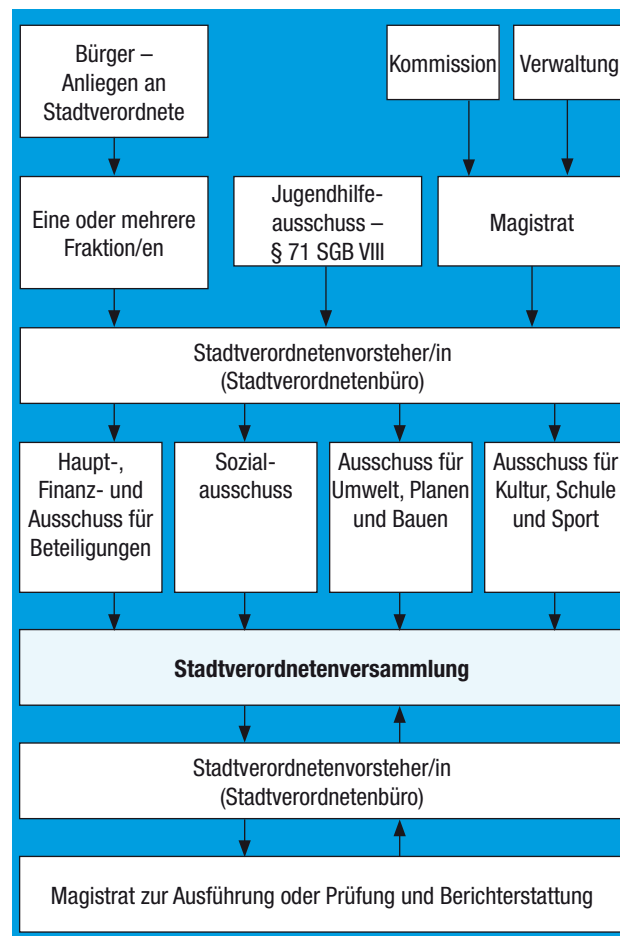
Zu den zur Debatte stehenden Anträgen können vor der Abstimmung jederzeit Änderungs- oder Ergänzungsanträge gestellt werden.

Alle Sachentscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Anträge und Vorlagen werden durch Abstimmung getroffen. Bei Personalentscheidungen handelt es sich um Wahlen, nicht um Abstimmungen.

Eine Abstimmung darf nie geheim stattfinden (einzige Ausnahme: Beschluss über die Wiederwahl eines hauptamtlichen Magistratsmitgliedes gem. § 40 Abs. 1 HGO).

Der/Die Vorsitzende (im Plenum der/die Stadtverordnetenvorsteher/-in) führt die Abstimmung durch und stellt ihr Ergebnis fest („damit ist der Antrag angenommen/abgelehnt“). Üblicherweise wird durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag einer Fraktion bzw. von mindestens zehn Stadtverordneten muss namentlich abgestimmt werden. Die Stadtverordneten werden dann einzeln aufgerufen und antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthalte mich“. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Stadtverordneten ist dann der Niederschrift zu entnehmen.

Weg eines Antrags bzw. einer Magistratevorlage



Im Gegensatz zu den Abstimmungen werden bei Wahlen keine Sachentscheidungen getroffen, sondern Personalentscheidungen. D.h., die Stadtverordnetenversammlung wählt z. B. eine/n Bürgermeister/ Bürgermeisterin oder Stadtrat/Stadträtin, oder sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse oder anderer Gremien.

Wie erfolgt eine Wahl?

Wahlen sind – im Gegensatz zu Abstimmungen – grundsätzlich geheim durchzuführen, allerdings lässt das Gesetz in bestimmten Fällen auch Ausnahmen zu.

Es werden grundsätzlich zwei Arten von Wahlverfahren unterschieden:

1. Die Verhältniswahl

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, z. B. bei der Wahl der stellvertretenden Stadtverordnetenvorsteher/-innen oder bei der Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (Stadträte/Stadträtinnen). Die Ausschussmitglieder können ebenfalls per Verhältniswahl gewählt werden. Die Wahlvorschläge sind in Listen zusammengefasst und der Wähler hat eine Stimme, die er für eine der Listen abgeben kann. Die in dem jeweiligen Gremium zu besetzenden Sitze werden dann auf die kandidierenden Listen im Verhältnis der jeweils für die Liste abgegebenen Stimmen verteilt. Für die Besetzung der Ausschüsse hat der Gesetzgeber aber auch andere Verfahren zugelassen (Sachbeschluss, Benennungsverfahren).

2. Die Mehrheitswahl

Dieses Verfahren ist in allen anderen Fällen anzuwenden, d. h. wenn nur eine Stelle zu besetzen ist bzw. wenn die zu besetzenden Stellen besoldet sind (z. B. Oberbürgermeister/-in, Bürgermeister/-in, hauptamtliche Stadträte/Stadträtinnen). Hierbei hat jede(r) Stadtverordnete eine Stimme, die er/sie für einen der Kandidaten/Kandidatinnen abgeben kann. Der-/Diejenige Kandidat/-in, der/die im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, ist gewählt. Sollte keine/r der Kandidaten/innen dies erfüllen, findet ein zweiter Wahlgang statt zwischen den zwei Bewerbern/innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sollte auch jetzt keine/r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so ist der-/diejenige gewählt, der/die in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

HGO (Hessische Gemeindeordnung)

- § 8a Bürgerversammlungen
- § 9 Organe
- § 29 Wahlgrundsätze
- § 30 Aktives Wahlrecht
- § 32 Passives Wahlrecht
- § 35 Unabhängigkeit
- § 36 Wahlzeit
- § 36a Fraktionen
- § 38 Zahl der Gemeindevertreter
- § 49 Zusammensetzung und Bezeichnung
- § 50 Aufgaben
- § 51 Ausschließliche Zuständigkeiten
- § 52 Öffentlichkeit
- § 53 Beschlussfähigkeit
- § 54 Abstimmung
- § 55 Wahlen
- § 56 Einberufung
- § 59 Vorsitzender
- § 60 Aufrechterhaltung der Sitzordnung
- § 61 Niederschrift
- § 62 Ausschüsse
- § 63 Widerspruch und Beanstandung

Rechtliche Grundlagen


Nähere Einzelheiten hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Geschäftsordnung (GOSTWOF) geregelt.

Die genannten Rechtsvorschriften finden Sie im Internet unter:

HGO: www.hessenrecht.hessen.de
GO STW OF: www.offenbach.de/stadtrecht

Weitergehende Informationen finden Sie auf der Internetseite der Stadt Offenbach www.offenbach.de/stadtparlament/

Über aktuelle Tagesordnungen, Vorlagen und Anträge, sowie alle Beschlüsse ab 2002 können Sie sich dort unter www.offenbach.de/pio/ informieren



Herausgeber:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Straße 100 · 63069 Offenbach

Telefon 069/8065-2656 · Telefax 069/8065-3471

E-mail: stadtverordnetenbuero@offenbach.de

Stand 12/2008

Internet: www.offenbach.de/stadtparlament

Satz+Druck: Berthold Druck und Direktwerbung GmbH, Offenbach